Die konkludente Kon-Fusion der AAG

Wem geht's hier um »Rechthaberei«? Doch hoffentlich allen darum, die Wahrheit zu erkennen und aus Erkenntnis zu handeln!

Anmerkungen zur »Erklärung des Vorstandes am Goetheanum zu den Urteilen des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. Januar 2005 bezüglich der vereinsrechtlichen Existenz der »Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)« vom 19. März 2005, zu einem Interview mit Paul Mackay (mit der BZ ebenfalls vom 19. März 05) und kritischen Stimmen danach – Mit besonderer Rücksicht auf Friedrich Schiller (1805 †) und Herbert Witzenmann (1905 *).

Noch in Unkenntnis dessen, dass der Vorstand am Goetheanum anlässlich der Generalversammlung des Vereins »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« mitteilen würde, gegen die oben genannten Urteile beim Bundesgericht nicht Rekurs einlegen zu wollen, habe ich am 18. März 2005 unter Überschrift »Wollen wir das Schicksal der Anthroposophischen Gesellschaft schweizerischen Gerichten überlassen?« eine Stellungnahme publiziert, die als Aufruf gemeint war, den Erkenntnis- und Umgestaltungsprozess in den konstitutionellen Verhältnissen der AAG »jetzt nicht abzubrechen« - unabhängig davon, ob es den Rekurs geben oder nicht geben werde.

Ich habe in diesem Text noch einmal auf den Unterschied hingewiesen, dass Urteil und Urteilsbegründung zweierlei sind. Nur das Urteil ist, wenn es nicht mehr angefochten wird, rechtsverbindlich. Die Urteilsbegründung unterliegt dem Erkenntniskriterium. Ist man der Wahrheit verpflichtet, kann man auch sie – insgesamt oder teilweise – nur anerkennen, wenn man ihre Aussagen als Erkenntnis teilen kann. Andernfalls muss man weiterhin für die Wahrheit eintreten, notfalls dafür kämpfen, denn: »Was hat der Mensch dem Menschen Größeres zu geben als Wahrheit?« - der dreißigjährige Schiller in seiner Antrittsvorlesung als Professor für Geschichte in Jena am 21. Mai 1789. Darum geht es - auch wenn man sich damit gegen von einem Gericht eingenommene Positionen stellen muss.

١.

Im vorliegenden Fall besteht diese Notwendigkeit. Davon kann sich jedermann überzeugen, der mit geisteswissenschaftlicher Gründlichkeit und Genauigkeit den in Rede stehenden Sachverhalt erforscht. Der darauf gerichtete jahrzehntelange Forschungsprozess hat die gültige Sicht der Dinge – soweit es Rudolf Steiners statutarische Vorbreitungen zur Einrichtung einer »Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« betrifft – ans Licht gebracht. Wer sich demgegenüber nicht ignorant verhält kann die entsprechenden Arbeitsergebnisse prüfen. Besteht Widerspruch kann dieser dargelegt und seinerseits geprüft werden. Ist es nicht allein dieses Verfahren, das uns im Sinne der erforderlichen Arbeitsweise der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft auferlegt ist, wenn wir auch die Klärung der Ursachen des Konstitutionskonfliktes als Erkenntnisaufgabe der Hochschule anerkennen?

Insofern ist Paul Mackay zu widersprechen, wenn er in seinem oben erwähnten Interview zwischen Urteil und Urteils*begründung* nicht unterscheidet und behauptet, das Urteil *kläre* »eine rechtliche Frage«. Gerade das – wie jederzeit aufgezeigt werden kann und jetzt unbedingt aufgezeigt werden muss – tut das Urteil nicht. Das Urteil hat einen Rechtsstreit *entschieden*, aber die dem Streit zugrunde liegende *rechtliche Fragestellung* keineswegs *geklärt*. Wenn nicht wenigstens diejenigen, die als Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft auch Hochschulmitglieder sind, darauf bestehen, dass für die Gesellschaft, die Bewegung und die Öffentlichkeit *der wahre Sachverhalt* hinsichtlich des Konstitutionskonfliktes der AAG zur Darstellung gebracht und zumindest von den leitenden Gremien und Personen erkannt, anerkannt und verteidigt wird, ist die Anthroposophische Gesellschaft nicht nur nach dem Urteil der schweizerischen Gerichtsbarkeit vereinsrechtlich »untergegangen«, sondern auch konstitutionell-geistig aufgegeben.

Wenn sich Paul Mackay von »Rechthaberei« abgrenzt: Hat das dann nicht den Beigeschmack eines an andere, freilich Ungenannte gerichteten Vorwurfes? Waren, bevor das Gerichtsurteil vorlag, nur »Meinungen« in Umlauf, wie PM im Interview zu unterstellen scheint? Alle, die am Erkenntnisringen beteiligt waren, weil es ihnen um die Wahrheitsfindung ging, dürften sich dagegen verwahren. Es ist geboten, das Urteil als rechtsgültig hinzu-

nehmen, wenn es letztinstanzlich nicht mehr angefochten werden wird. Aber es wäre fatal, wenn man es auch geistig hinnehmen würde, wenn man aus Wahrheitsgründen zu einem anderen Urteil gekommen wäre, wenn diese Gründe der Urteilsbildung vorgelegen hätten.

In diesem Punkt, das habe ich bereits ausführlicher in der Stellungnahme vom 18. März dargetan, liegt die Crux des Rechtsstreites: Der Vorstand bzw. sein Mandatar hatten es versäumt, dem Gericht anhand der Quellen aufzuzeigen, warum die Klägerseite hinsichtlich ihrer Behauptung, es sei am 8. 2. 1925 zwischen dem nicht eingetragenen Verein »Anthroposophische Gesellschaft« (gegr. am 28. 12. 1923, Weihnachtstagung) und dem »Verein des Goetheanum« (gegr. 1913 unter anderem Namen), jetzt umbenannt in »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«, eine »absorbierende Fusion« eingegangen worden, durch welche der bisher nicht eingetragene Verein AG (oder »synonym AAG«) die Rechtsnachfolge des Vereins des Goetheanum angetreten und dieser im Zuge dessen sich aufgelöst habe, sich im Irrtum befindet.

Theoretisch und praktisch wäre das in Sinne der entsprechenden, von Rudolf Steiner vorbereiteten, differenzierten statutarischen Konfiguration durchaus möglich gewesen. Es liegen keine Dokumente vor, warum es nicht geschehen ist. Jahrzehntelange Forschung hat diese Tatsachen quellengestützt so aufbereitet, dass sie für jeden, der sie auch ihrer ideellen Begründung nicht ignoriert, seit Mitte der neunziger Jahre als Wahrheit einleuchtend zur Verfügung stehen. Die bedrückende Frage ist: Warum hat der Vorstand diese Erkenntnisse, die ihm bekannt sein mussten, nicht in sein Plädoyer aufgenommen, so dass das Gericht sich damit hätte befassen müssen?

II.

Nun ist nach der obigen »Erklärung« vom 19. 3. 05 der Rekurs hinfällig geworden und damit ist der Rechtsstreit abgeschlossen, d. h. man muss keinem schweizerischen Gericht mehr auf die Sprünge helfen, ein dem Wesen der Sache entsprechendes Urteil zu bilden. Diese Chance wurde vom Vorstand, seinem Mandatar und seinen Beratern, mit hohen Kosten verbunden, verspielt.

Da aber auch und vor allem in der Mitgliedschaft noch längst keine Klarheit im Sinne der Wahrheit über die fraglichen Zusammenhänge besteht, ist es der so notwendigen Aufklärung in der Tiefe der Sache und Breite der Gesellschaft wahrlich nicht förderlich, wenn der Vorstand in seiner Erklärung über den Konstitutionskonflikt schon wieder fast wie tabuisierend so redet, als gehöre die Befassung damit nicht zu den »inhaltlichen« Aufgaben der anthroposophischen Arbeit in gegenwärtiger Zeit oder als wäre es ihm am liebsten, wenn man alles weitere lediglich ihm und seinen Planungen überlasse. Wenn dann die Dinge zum Beispiel bei den Presseleuten so ankommen, dass sie Headlines formulieren wie »Die Anthroposophen ringen um ihre Verfassung: Einige wollen straffer führen, andere wollen mitreden« – so im Fall des Mackay-Interviews – dann zeigt das, wie wenig bisher – auch in dem Interview – verständlich gemacht wurde, worum es in Wirklichkeit geht und was in den bisherigen Verhältnissen korrigiert bzw. neu entwickelt werden muss.

Das gilt ebenso und zum wiederholten Mal für die »Erklärung« vom 19. 3. 05. Zur Illustration greife ich einige Beispiele heraus:

- 1. In I Abs. 3 steht, Steiner habe »eine Gesellschaft nach schweizerischem Vereinsrecht gegründet.« Richtig ist: Steiner hat eine Gesellschaft gegründet, die ein Verein nach schweizerischem Recht war.
- 2. In I Abs. 3 steht, dieser Verein »konnte damals (1923 f.) aber nicht ins Handelsregister eingetragen werden. « Wo ist durch ein Dokument belegt, dass das überhaupt beabsichtigt war? Alle Dokumente (vom 29. 6. und 3. 8. 24) zeigen Vorbereitungen Steiners zur Realisierung einer anderen Absicht. Allerlei Erzählungen von Personen aus der Umgebung Steiners sind keine Dokumente. Was dokumentiert ist, zeigt eine andere Form der Realisierung einer handelsregisterlich einzutragenden AAG. Warum werden fort und fort nicht dokumentierte Behauptungen verbreitet?

- 3. In II Abs. 2 steht, der Vorstand meine, er habe vor dem Obergericht seine Rechtsauffassung von der Fortexistenz der AG vom 28. 12. 23 »gut begründet«. Wenn dagegen gesagt werden kann, das Gegenteil sei richtig, möge man das bitte prüfen und sehen, was für das eine, was für das andere spricht.
- 4. In II Abs. 5 steht: »Die vereinsrechtliche Auflösung müssen wir hinnehmen, die geistige und soziale Existenz ist unangefochten.« Um letztere ging es nicht. Der Kern des Konstitutionskonfliktes recht verstanden besteht in historischer Hinsicht nicht in der FusionsFrage vom 8. 2. 25, sondern in der Klärung des Konzeptionellen in der KonstitutionsIntention Steiners. Das kann man nur an den von ihm getroffenen Vorbereitungen für die statutarische Realisierung seiner Konzeption feststellen. Davon wird wieder nicht gesprochen.
- 5. In III Abs. I steht, das Hauptziel des Vorstandes sei »eine lebendige anthroposophische Arbeit in Hochschule und Gesellschaft zu fördern. « Dies dürfe aber nicht »durch eine weitere Konstitutionsdebatte beeinträchtigt werden. « Wird damit nicht schon wieder das Vorurteil geschürt, als sei die Befassung mit dem Konstitutionsthema etwas Abseitiges, keine »lebendige anthroposophische Arbeit «? Ob sie das ist, hängt von der Arbeitsweise ab, die man praktiziert wie bei jedem anderen Thema auch. Natürlich würde eine erneute »Debatte « nicht weiterführen, um so mehr aber wirkliche Aufklärung.
- 6. Dies wird freilich weiterhin verfehlt, wenn die Aufgabe weiterhin von einem fraglichen Ansatz aus verfolgt werden würde. In III Abs. 3 versichert der Vorstand, er werde »die 2002 begonnene Bereinigung der Konstitution mit Besonnenheit fortsetzen.« Die Frage wird sein: Was wird besonnen? Vom Saint Germain-Zweig Achberg wurde anlässlich der Generalversammlung der AAG im April 2003 jedem Vorstandsmitglied mit einem persönlichen Begleitschreiben der Entwurf eines »Memorandums« überreicht, mit welchem der Versuch gemacht wurde, einen Weg zur »Bereinigung der Konstitution« zu beschreiben. Niemand hat in der folgenden Zeit geantwortet. Muss da nicht der Eindruck entstehen, man sei an der »besonnenen« und engagierten Mitarbeit von Mitgliedern letztlich nicht interessiert und wolle nur das durchsetzen, was man selbst ausgebrütet hat, ohne ins Gespräch über Alternativen zu kommen?
- 7. Solange man stereotyp auf den Ansatz fixiert bleibt, das Ziel sei »eine klare Verfassung auf der Basis des in der Weihnachtstagung 1923 Gewollten« (»Erklärung« Ziff. III Abs. 3), versperrt man sich den Blick auf die wahre Gestalt des Konstitutionsproblems. Von dieser Vorstellung, war sie einmal aufgekommen, ging eine starke suggestive Wirkung aus ich konnte das durch Monate in der Arbeit der Gruppe verfolgen, die von dem am 15. April 2000 gebildeten Initiativkreis berufen worden war. Nachdem 2000/2001 eine konstruktive Arbeit mit einem wichtigen Zwischenergebnis stattgefunden hatte, versteifte sich die Mehrheit plötzlich in die Vorstellung, das Problem sei zu lösen, indem man den Hebel bei der AG der Weihnachtstagung und ihren Statuten ansetze. Von hier aus sei die Erneuerung anzupacken. Wir haben gesehen, in welche Sackgasse man damit geriet.

Warum dies der falsche Ansatz war und ist, sei durch die abschließenden Erwägungen erhellt.

III.

Was hinsichtlich der Konstitutionsaufgabe für eine einzurichtende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft »auf der Basis des in der Weihnachtstagung 1923 Gewollten« zu unternehmen war, wird von Rudolf Steiner während der Tagung zunächst nur mit einem einzigen Satz bezeichnet: Da mit der Neubegründung der AG als Weltgesellschaft nach der Zerstörung des ersten Goetheanums die Notwendigkeit verbunden war, auch das Zentrum der anthroposophischen Bewegung in Dornach – u. a. durch die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und ihre neue Heimstätte, die Errichtung des zweiten GoetheanumBaues – neu zu konfigurieren, müsse jetzt zwischen dem Vorstand der AG und dem GoetheanumBauverein »eine Relation« gebildet werden (GA 260, S. 110). Das war alles.

1. Näheres dazu zeigen dann erst jene Dokumente, welche über den Verlauf der dritten außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins am 29. Juni 1924 Auskunft geben. Bei dieser Gelegenheit beschreibt Rudolf Steiner ausführlich seine Konzeption, wie die erwähnte »Relation« vereinsrechtlich (konstitutionell) zu bilden wäre. Man erfährt aus dieser Schilderung, dass in diese Gestaltung noch zwei weitere Institutionen, die am Zentrum als Reprä-

sentanten der anthroposophischen Bewegung bestanden – im Eigentum Marie Steiners und von ihr geleitet der Philosophisch-Anthroposophische Verlag und im Eigentum von Ita Wegman das Klinisch-Therapeutische Institut – integriert werden sollten. Das heißt: Rudolf Steiner entwickelte die Absicht, am Zentrum in Dornach vier Institutionen – außer den beiden zuletzt genannten die Anthroposophische Gesellschaft mit ihrem Initiativvorstand und den Verein des Goetheanum als Eigentümerin des Baugeländes – vereinsrechtlich zu einer Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu verbinden. Sie solle als handelsregisterlich einzutragender Verein »nach außenhin«, wie es heißt, für alle am Zentrum bestehenden Erfordernisse administrativer Art zuständig sein.

Über die Satzungen dieser AAG geben die Dokumente vom 29. 6. 24 noch keine genauere Auskunft. Begründet und beschieden werden lediglich gewisse Änderungen des ja ebenfalls handelsregisterlich eingetragenen Bauvereins, Änderungen, die erforderlich waren, um ihn als eine der vier »Unterabteilungen« in den geplanten AAG-Verein aufnehmen zu können. Diese werden nach den Angaben Rudolf Steiners von der 3. außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins beschlossen.

Obwohl die erwähnten Dokumente nicht ganz frei von gewissen Unklarheiten sind, ist das wie oben beschrieben Projektierte nicht nur von der Sache her als wesensgemäß nachvollziehbar, sondern auch die in meinen Augen plausibelste Interpretation der überlieferten (stenographierten) Texte.

2. Über den Fortgang der Dinge nach dem 29. 6. 24 erfahren wir dann durch Dokumente vom 3. 8. 24, dem geplanten Termin für die *Gründungsversammlung des Vereins der AAG*. Dazu hatte Rudolf Steiner in der Zwischenzeit eine Satzung entwickelt. Ihrem Typus nach ist sie identisch mit demjenigen des Bauvereins. Konkret zeichnet sie sich dadurch aus, dass sie als ein *Leitungsorgan* und nicht als offene Mitgliederorganisation konzipiert ist: Ihr Vorstand – er ist konstitutionell identisch mit dem Vorstandskollegium der AG – beruft einen Kreis »ordentlicher« Mitglieder; »teilnehmende und fördernde« Mitglieder können durch Antrag in den Verein aufgenommen werden.

Durch diesen Satzungsentwurf scheidet jede Vermutung, es handle sich bei dieser AAG um die Gesellschaft der Weihnachtstagung, aus. Letztere ist – wie von der Sache her gar nicht anders denkbar – selbstredend auf der Grundlage ihres Statuts neben den drei anderen Unterabteilungen in den AAG-Verein integriert. Das war so vorbereitet.

Obwohl weitere Dokumente, die andernorts gewürdigt sind, belegen, dass – in Abwesenheit Rudolf Steiners; er ließ sich durch Ita Wegman, der Schriftführerin des Vorstandes der AG, vertreten – die Gründungsversammlung stattgefunden hat, wird das Vorbereitete nicht in die Praxis umgesetzt. Zwar keine Dokumente, doch Aussagen Beteiligter, insbesondere G. Wachsmuths, stellen fest, der vor Ort zuständige Notar und Beamte des Vereinsregisters sei der Ansicht gewesen, man könne die Dinge nicht so realisieren, wie Rudolf Steiner es konzipiert hatte. Begründende Dokumente, was vereinsrechtlich hinderlich gewesen sein soll, gibt es nicht.

- 3. Gehandelt wird dann erst wieder gut vier Monate später. Rudolf Steiner war Ende September krank geworden; er konnte nicht mehr federführend tätig sein. Wieder gibt es keine Dokumente, sondern lediglich mündliche und schriftliche Äußerungen G. Wachsmuths, der sagt, was jetzt vollzogen wurde sei hauptsächlich das Werk des Registerbeamten gewesen. Er habe die Satzungen für die zu bildenden AAG entworfen, die am 8. 2. 25 von der 4. außerordentlichen Generalversammlung beschlossen wurden. Rudolf Steiner war krankheitshalber abgehalten teilzunehmen. Er sei aber mit dem, was beschlossen wurde, recht unzufrieden gewesen, habe aber unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass man baldmöglichst Korrekturen vornähme. Auch hierfür gibt es keine Dokumente, die belegen würden, worauf sich die Kritik konkret bezog. Steiner starb am 30. März 1925, ohne dass er sich zum Konstitutionsprozess noch einmal geäußert hat.
- 4. Was sagen die Tatsachen dieser abschließenden Phase? Das Entscheidende an dem Vorgang vom 8. 2. 25 ist nicht, dass zur Bildung der AAG das »Rechtskleid« des Bauvereins benutzt, d. h. er in AAG umbenannt und seine Satzung an die zwischenzeitlich zum Teil auch ge-

änderte Lösung für die Aufnahme von Unterabteilungen angepasst wurde. Der Bruch gegenüber allen vorgängigen Intentionen Steiners war jedoch, dass man die Satzung des Bauvereins typologisch nicht adäquat geändert hat, d. h. Steiners Leitungsidee nicht gefolgt ist, sondern aus der AAG konstitutionell eine übliche demokratische Einheitsorganisation gemacht und offensichtlich so verstanden hat, als habe nun in dieser Erscheinungsform die Gesellschaft vom 28. 12. 23 als solche durch Integration die Rechtsnachfolge des Bauvereins angetreten.

Was ist aber, wenn man diese Sicht der Dinge vertritt, dergestalt praktisch passiert? Vereinsrechtlich bestand der Bauverein zwar weiter, funktional aber ist aus der Operation eine neue Körperschaft hervorgegangen. Diese konnte jedoch unter keinen Umständen die AG der Weihnachtstagung sein, denn deren Identität bestand ja in ihren Statuten, die aber in der Satzung der am 8. 2. 25 entstandenen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nicht vorkamen und die weder zuvor noch danach entsprechend geändert worden waren bzw. sind.

Wenn es nach allseits anerkanntem Rechtsverständnis zutrifft, dass die Identität eines Vereins in seinen Statuten zum Ausdruck kommt – niemals allein in seinem Namen –, dann konnte am 8. 2. 1925 die AG, auch wenn man sie »synonym« AAG nannte, so, wie es praktisch gehandhabt wurde, nicht die an diesem Tag gebildete »AAG« sein, weder damals noch jemals danach. Das heißt, die AG ist niemals durch »absorbierende Fusion« »verschwunden« – Prof. Riemer hin, Dr. Leist her: und mag es die schweizerische Rechtsprechung heute so entschieden haben, so widerspricht doch dieses Urteil elementarstem Rechtsverständnis hinsichtlich der Frage, worin sich die *Identität einer Rechtsperson* konstituiert. Das Bestehen der AG als eigenständige Körperschaft in Zweifel zu ziehen wäre daher nur möglich, wenn man nach der ZVO den Nachweis führen könnte, sie sei wegen bestimmter anderer Gründe von Gesetzes wegen aufgelöst worden. Das aber hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Soweit erkennbar, wurde diese Argumentation dem Gericht nicht vorgetragen. Darin liegt vermutlich das entscheidende Versäumnis von Seiten der Beklagten.

5. Kehren wir noch mal ins Historische zurück. Wenn man – wie vielleicht der schweizerische Registerbeamte – Steiners Satzungsentwurf für die Errichtung einer AAG als administratives Leitungsorgan am Goetheanum vielleicht gar nicht kannte oder nicht gut verstand, was damit dem Wesen der Sache nach bezweckt war, zudem von der Ansicht ausging, es solle eigentlich die AG unter dem Namen AAG als der handelsregisterlich eingetragene Verein fungieren (wie man die widersprüchlichen Dokumente vom 29. 6. 24 auch lesen kann) und überdies annahm, diese AG sei ein demokratischer Verein, was sie - freilich in einer ganz neuen Erscheinung – zweifellos auch ist, weil es nach ihren Statuten ja nur eine einzige Mitgliederkategorie gibt, nach der alle Mitglieder gleichermaßen initiativ-, antrags- und stimmberechtigt sind -, so würde dies erklären können, warum Herr Altermatt der Ansicht gewesen sein mochte, er habe mit seinem vereinfachten Satzungsentwurf die Dinge, die ihm in Steiners Text »zu weitschweifig« erschienen, lediglich »komprimiert« und damit die Eintragungsprobleme beseitigt. So dass für ihn aus diesem Verständnis gar kein typologischer Bruch, jedenfalls kein prinzipielles vereinsrechtliches Abweichen vom Statut der Weihnachtstagungsgesellschaft vorlag und also bei oberflächlicher Betrachtung das Ergebnis vom 8. 2. 25 durchaus so beschrieben werden konnte, wie es in der Mitteilung des Vorstandes der AAG vom 22. März (im Nachrichtenblatt) der Fall war.

6. Nachdem aber seit 1962/63 die kritische Konstitutionsforschung einsetzte und mit der Zeit in den neunziger Jahren dann die Gesamtproblematik aufgearbeitet war und Perspektiven der Um- und Neugestaltung hinzukamen (s. www.sozialimpuls.info/ Anhang ab 1997), war der Weg bereitet, die Verhältnisse wesensgemäß zu rekonfigurieren. Wer sich im Detail kundig machte, konnte jetzt auch wissen, dass es schon 1925 möglich gewesen wäre, die AG (mit der Hochschule) und das von Rudolf Steiner ins Auge gefasste Leitungsorgan körperschaftlich in einer aus dem Bauverein hervorgehenden AAG organschaftlich sachgemäß zu verbinden. Man hätte lediglich zu beachten gehabt, dass es statutarisch zu keiner Vermengung der beiden Elemente kommt, d. h. man hätte a) die bestehende Satzung des Bauvereins dem Satzungsentwurf anpassen müssen, den Rudolf Steiner für den 3. 8. 24 entwickelt hatte und b) für den Lebenszusammenhang der AG deren Statuten als Substatuten in die Vereinssatzung eingliedern müssen. Das wäre auch der richtige Weg für die Realisierung

dessen gewesen, was der Vorstand ab 2002 intendierte. Im Zuge dessen hätte man die Gründungsstatuten von 1923 aktualisieren, den heutigen Erfordernissen für eine effektiv arbeitende Weltgesellschaft anpassen und vor allem auch eine Verfassung für die Hochschule und ihre Sektionen hinzufügen können. Dem Vorstand wurden entsprechende konkrete Vorschläge unterbreitet. Der Vorstand war offensichtlich uninteressiert, darüber zu sprechen. Er schlug einen anderen Weg ein - den der Vermischung. Das brachte die Tendenz ins Spiel, den Lebenszusammenhang der AG wesenswidrig autoritativ zu bevormunden und der im administrativen Leitungsbereich disfunktionale Demokratismus wurde gleichwohl nicht in seine Schranken gewiesen. Obwohl auch die Klägergruppen ihre explizite Argumentation nicht darauf richteten, sondern sich auch in den Vorstellungen des Fusionsgespenstes verfingen, entzündete sich ihr Widerspruch gegen die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28./29. 12. 2002 und die durch sie gefassten Beschlüsse an bestimmten Symptomen der Vermischung. Die dem Vorstand in dieser Kritik unterstellten Macht-Motive, die an dieser Stelle nicht im einzelnen angeführt werden sollen, sind meiner Ansicht nach unbegründet. Es handelt sich vielmehr auf beiden Seiten um mangelndes Unterscheidungsvermögen.

Auf die nach der Entscheidung des Vorstandes, gegen die Urteile nicht mehr Rekurs beim Bundesgericht einzulegen, in Umlauf gesetzten Polemiken einzugehen, verbietet schon das Gebot des zivilisierten Umgangs unter- und miteinander – ich meine damit das Initiationsprinzip der Kraft des entwickelten Bewusstseinsseelenimpulses.

7. Was zu tun wird vorgeschlagen? Diejenigen, die sich mit der hier zum Ausdruck gebrachten Erkenntnishaltung verbinden können, sollten sich zu einer Verantwortungsgemeinschaft vereinigen mit dem Ziel der Bildung einer an Rudolf Steiners Intentionen orientierten Konstituierung einer Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und in Anknüpfung an die anlässlich der Weihnachtstagung 1923 von ihm und den vielen Gründungsmitgliedern ins Leben gerufenen, für die Gegenwart und Zukunft zu aktualisierenden Anthroposophischen Gesellschaft. Aus Gegensätzen zum Miteinander in aktiver Toleranz.

Ostersonntag, 27. März 2005

Wilfried Heidt Gruppe »Konstitution 21«

Von an Mitarbeit Interessierten hören gern:

Wilfried Heidt

Internationales Kulturzentrum Achberg (Institut für Zeitgeschichte) Panoramastr. 30 D-88147 Achberg, Tel. +49-8380-335 Fax –675 <u>mailto:wilfried.heidt@kulturzentrum-achberg.de</u> <u>www.sozialimpuls.info</u>

Gerhard Schuster

Wiener Institut für europäische Gesellschafts-Entwicklung (WIEGE) Rotenhofgasse 41/60 A-1100 Wien, Tel. +43-1-9413264 <u>mailto:info@wiege.at</u> www.wiege.at

Peter Frank

Meisterbetrieb für Solarsysteme, Gas- und Wasserinstallationen - Maler Heinrichstr. 2 D-96129 Strullendorf, Tel. +49-9543-3185 Fax -41315 mailto:p.frank@arcor.de

Martin Koch-Löbner Geigenbau Jakobsgasse 14 D-72070 Tübingen, Tel. +49-7071-23588 Fax –23588 mailto:info@mkl-geigenbau.net

Weitere Texte zum Konstitutionskonflikt der AAG: www.sozialimpuls.info [Navigation: Anhang]